

1. Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Es ist keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.

2. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Nr.	Stellungnahmegeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussvorschlag
1.	AllgäuNetz GmbH vom 29.08.2025	„die AllgäuNetz GmbH ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag. Zum Bebauungsplan haben wir weiter keine Anregungen oder Bedenken.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
2.	Regierung von Schwaben vom 21.08.2025	„o. g. Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange weiterhin nicht entgegen.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
3.	Untere Naturschutzbehörde vom 14.08.2025	„Aufhebungsverfahren für III/610-3-87 "Ortspolizeilichen Vorschrift" einschließlich seiner drei Änderungen Stellungnahme untere Naturschutzbehörde Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung treten die seit 16.07.1910, 08.03.1909, 06.11.1911 und 20.11.1912 rechtskräftigen Vorschriften außer Kraft. Ziel ist die Anpassung an die städtebaulichen Ziele der Stadt Kempten (Allgäu). Eine Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund der Aufhebung des Baulinienprojektes mit Ortspolizeilicher Vorschrift und Änderungen ist nicht erforderlich. An den dargestellten Bauflächen ändert sich nichts. Die vorhandenen Gebäude und Straßenverkehrsflächen bleiben im Bestand von der Aufhebung unberührt. Durch die Aufhebung der rechtskräftigen Satzung sind weder das Schutzgut Landschaftsbild noch die Schutzgüter Arten, Lebensräume, Biologische Vielfalt und Biotop betroffen. Die Zuordnung des Bereichs zum Innenbereich nach § 34 BauGB ändert nichts an der Gültigkeit der Baumschutzverordnung der Stadt Kempten (Allgäu).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.

		Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Aufhebung der Satzung III/610-3-87.“	
4.	Staatliches Bauamt vom 13.08.2025	„Sehr geehrte Damen und Herren, Wir haben festgestellt, dass nur indirekt das klassifizierte Straßennetz betroffen ist. Wir gehen davon aus, dass durch die geplante Maßnahme es nicht zu einer erheblichen Verkehrssteigerung kommt. Aus diesen genannten Gründen haben wir keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
5.	Amprion GmbH vom 13.08.2025	„Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
6.	Vodafone GmbH vom 12.08.2025	„Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.08.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aufhebungssatzung geht nicht auf konkrete Bauvorhaben ein. Die weiterführenden Dokumente sind für das Verfahren nicht relevant. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
7.	Deutsche Bahn AG vom 12.08.2025	„die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind nicht Bestandteil des Festsetzungskataloges eines Bebauungsplans. Die Festsetzungen widersprechen auch nicht den Zielen

		Bei der geplanten Aufhebung der. o.g. ortspolizeilichen Vorschriften bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG). Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat an dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt. Wir bitten, das Eisenbahnbundesamt am Verfahren zu beteiligen. Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9-11, 80335 München. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Es muss weiterhin möglich sein, dass die Bahnstrecken bedarfsgerecht ausgebaut werden können. Es dürfen daher keinerlei Festsetzungen getroffen werden, die dieser Planung entgegenstehen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.“	und den genannten Hinweisen. Das Eisenbahnbundesamt wurde im Verfahren beteiligt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
8.	Eisenbahn-Bundesamt vom 11.08.2025	„Ihr Schreiben ist am 06.08.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufhebungssatzung der Ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise auf dem Gebiet südlich des Bauwesens S 82 Dahier zum Baulinienprojekt für das Gebiet südlich der Fischeröschstrasse und westlich des Bahnhofes in Kempten berührt, da die nächstgelegene Bahnlinie 5362 Buchloe – Lindau unmittelbar östlich an den im Planungsumgriff befindlichen Flurstücken vorbeiführt. Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen jedoch keine Bedenken. 1.) Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch mögliche notwendige Baumaßnahmen der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei geplanten Maßnahmen im Bereich der Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit sowie die Zugänglichkeit zu den Betriebsanlagen jederzeit zu gewährleisten. Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB InfraGO AG abgestimmt werden. 2.) Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten. 3.) Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären. 4.) Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i.S.d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu denen gem. § 4	Die Hinweise sind nicht Bestandteil des Festsetzungskataloges eines Bebauungsplans. Die Festsetzungen widersprechen auch nicht den Zielen des Eisenbahnbundesamtes und den genannten Hinweisen. Die Deutsche Bahn AG wurde im Verfahren beteiligt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
--	--	---	---

		Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen. 5.) Weiter ist darauf zu achten, dass von ggf. künftigen Solarenergieanlagen auf Dachflächen keine Beeinträchtigungen oder Behinderungen des Eisenbahnverkehrs, z.B. durch Blendwirkung, auf den östlich vorbeiführenden Bahnlinien ausgehen. 6.) Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.“	
9.	Bauordnungsamt, Bürger-Service-Bauen vom 08.08.2025	„Ich gehe davon aus, dass uns das nicht betrifft. Ansonsten ist die BayBO in der aktuellen Fassung einzuhalten.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
10.	Wasserwirtschaftsamt vom 07.08.2025	„Sehr geehrte Damen und Herren, durch die Änderung der Planinhalte ergeben sich für uns keine wasserwirtschaftlich relevanten Änderungen. Unsere Stellungnahme vom 06.11.2024 (siehe Anhang) behält nach wie vor Gültigkeit.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
11.	Amt für Brand- und Katastrophenschutz vom 07.08.2025	„Zum vorgelegten Plan dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben: Es handelt sich um eine Aufhebung von alten Baulinien/Häuserbaulinien/Baulinienfestsetzungen/General-Baulinienplänen/Ortspolizeilichen Vorschriften zur Regelung der Bauweise (Baulinien) oder von Plänen über Häuser- und Vorgarten-Baulinien. Aus Sicht der Abt. 373 sind keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf den Abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz ersichtlich.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.

12.	Untere Denkmalschutzbehörde vom 07.08.2025	„Ihre Anfrage vom 05.08.2025 wurde durch die Untere Denkmalschutzbehörde geprüft. Als Ergebnis können wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nichts gegen die Aufhebung steht. Im Plangebiet befinden sich weder Bau- noch Bodendenkmäler. Ihre Anfrage ist damit abgeschlossen und wird zu den Akten genommen. Sollten Sie noch Fragen haben bzw. zukünftig Anträge zu o.g. Vorhaben stellen, bitten wir Sie um Angabe dieses Aktenzeichens.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
13.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Immenstadt i. Allgäu vom 06.08.2025	„keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe: Aufgabenbereich wird von der Planung nicht berührt.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
14.	Allgemeine Bauverwaltung vom 06.08.2025	„gegen die Aufhebung des o.g. BPlans bestehen von Seiten der Beitragsabteilung keine Einwände.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.